

VBK-/VSAV-Fachtagung vom 4./5. September 2008
Wirksame Handlungskonzepte im Kindes- und Erwachsenenschutz

* Arbeitskreis 7 - Abstract *

**Verfahren für die Handhabung des persönlichen Verkehrs
(Besuchsrecht) beim Jugendamt Freiburg**

von **Joseph Aerschmann**, Stv. Dienstchef Jugendamt Freiburg, aerschmannj@fr.ch
und **Claude Blanc**, Sozialarbeiter Jugendamt Freiburg, blancc@fr.ch

Die Überwachung des persönlichen Verkehrs gemäss Artikel 308 Abs. 2 ZGB ist eine grosse Herausforderung für die Fachpersonen. Diese Aufträge nehmen je länger je mehr zu und überlasten die Kapazität der ausführenden Dienststellen in ihrem Aufgabenbereich.

Die beauftragten Fachpersonen müssen einer Vielfalt von Erwartungen entsprechen, die sehr oft widersprüchlich sind – diejenigen des Kindes, der Eltern, der zivilrechtlichen Behörde. Das „Recht“ auf den persönlichen Verkehr muss mit dem „Schutz“ des Kindes vereinbart sein. Das Kind ist oft während Jahren dem elterlichen Konflikt ausgesetzt. Die entsprechenden Folgen auf seine Entwicklung können gravierend sein.

Das Jugendamt des Kantons Freiburg hat ein Verfahren entwickelt um diese Risiken und Fragen besser auffangen zu können. Dieses Verfahren wird im Arbeitskreis vorgestellt.

Beilage:

- Skript

Handhabung des Besuchsrecht im Jugendamt Freiburg

Joseph Aerschmann und Claude Blanc

« Der Beistand, dessen Rolle sich auf die Kontrolle des Besuchsrechtes beschränkt, ist mehr ein Vermittler, ein Verhandlungspartner oder ein Schiedsrichter denn ein Erziehungsbeistand. Diese Aufgabe ist zudem oft undankbar und schwierig, umso mehr, als Gesetz, Rechtssprechung und Doktrin weder die Befugnisse des Beistandes noch der Vormundschaftsbehörde oder des Scheidungsrichters klar definieren»
MEIER Philippe/ STETTLER Martin, Droit civil VI/2, Les effets de la filiation (Art. 270 bis 327 ZGB), 3. Ausgabe, Freiburg i.Ue. 2005, Randnote 710.

1. Persönliche Vorstellung und Ablauf
2. Einführung mit Beispielen
3. Warum ein spezifisches Vorgehen ?
4. Vorstellung des Projekts des JugA
 - a. Rechtlicher Rahmen
 - b. Allgemeine Handhabung
 - c. Richtlinien des Jugendamtes
 - d. Empfehlungen für die Eltern
5. Bemerkungen und Fragen

PARTNER - RECHTE UND PFLICHTEN

Im Rahmen der Beistandschaft für die Ausübung des Besuchsrechts nimmt jede betroffene Partei verschiedene Rechte und Pflichten wahr:

	Rechte:	Pflichten:
Kind	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Beziehung mit den Eltern • Recht auf Anhörung bei jeder das Kind betreffenden Entscheidung • Als handelnde Person und nicht „Schutzobjekt“ behandelt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Gehorsam den Eltern gegenüber, Respektierung der Entscheide des Richters und des Beistandes
Elternteil mit Obhut (EO)	<ul style="list-style-type: none"> • Obhut über das Kind • Recht auf persönliche Beziehung mit dem Kind im Rahmen der Obhut • Jede Entscheidung ausserhalb des Scheidungsurteils muss im Einverständnis mit dem andern Elternteil getroffen werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Ermöglichen eines persönlichen Kontakts mit dem andern Elternteil. Nicht versuchen, das Kind dem EB zu entfremden • Einhaltung der durch die Behörden und den Beistand getroffenen Entscheide • Kompromisse mit dem andern Elternteil finden
Elternteil mit Besuchsrecht (EB)	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf eine Beziehung mit dem Kind anlässlich von Besuchen und/oder auf andere Weise • Jede Entscheidung ausserhalb des Scheidungsurteils muss im Einverständnis mit dem andern Elternteil getroffen werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der durch die Behörden und den Beistand getroffenen Entscheide • Zusammenarbeit mit der andern Partei • Kompromisse mit dem andern Elternteil eingehen
Behörde (Vormundschaftsbehörde oder Gericht)	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheid über die Modalitäten der Scheidung • Entscheid über Schutzmassnahmen für das Kind, je nach Situation des Kindes und der Möglichkeiten der Eltern • Planung der persönlichen Kontakte 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung der Entscheide (FG oder Zivilgericht) • Neue Entscheide gemäss Entwicklung der Situation oder bei Änderung des gesetzlichen Rahmens • Meldung/Anzeige bei offensichtlichem Missbrauch
Sozialarbeiter oder Direktion des Jugendamtes	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung des Besuchsrechts im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben • Neue Lösungen finden, wenn möglich mit allen Partelen • Unterstützung bei der zuständigen Behörde ersuchen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausübung des Mandates • Information an die zuständige Behörde • Und/oder Vorschläge neuer Massnahmen, je nach Entwicklung der Situation • Strafanzeige bei offensichtliche Zuwiderhandlung gegen den behördlichen Entscheid • Gespräch mit dem Kind und Anhörung zu jeder es betreffenden Entscheidung

Rechtlicher Rahmen

Auszüge aus dem **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes** (KRK), der **Bundesverfassung** (BV), des **Schweizerischen Zivilgesetzbuches** (ZGB), des **Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg** (EGZGB/FR), des **freiburgischen Jugendgesetzes** (JuG) wie auch des **Schweizerischen Strafgesetzbuches** (StGB).

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK)	
Art. 3 Wohl des Kindes	<p>1. Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, <i>ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.</i></p> <p>2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen <i>den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind</i>; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.</p>
Art. 9 Trennung von den Eltern	<p>1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass <i>ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird</i>, es sei denn, dass die zuständigen Behörden <i>in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren</i> bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.</p> <p>2. In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten <i>Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äussern.</i></p> <p>3. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, <i>regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen</i>, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.</p>
Art. 12 Respekt vor der Meinung des Kindes	<p>1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das <i>Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern</i>, und <i>berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen</i> und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.</p> <p>2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere <i>Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren</i> entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften <i>gehört zu werden.</i></p>
Art. 18 Gemeinsame Verantwortung der Eltern mit Unterstützung des Staates	<p>1. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass <i>beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind</i>. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. <i>Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.</i></p> <p>2. Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.</p>
Art. 27 Recht des Kindes auf einen angemessenen Lebensstandard	<p>1. Die Vertragsstaaten erkennen das <i>Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard</i> an.</p> <p>2. Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.</p> <p>3. Die Vertragsstaaten treffen gemäss ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Massnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit <i>materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme</i> insbesondere</p>

Rechtlicher Rahmen

	<p>im Hinblick auf <i>Ernährung, Bekleidung und Wohnung</i> vor.</p> <p>4. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um die <i>Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern</i> oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland <i>sicherzustellen</i>. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.</p>
--	--

Bundesverfassung (BV)	
Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen	<p>¹ Kinder und Jugendliche haben <i>Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung</i>.</p> <p>² Sie <i>üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus</i>.</p>
Art. 41 Sozialziele	<p>¹ Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:</p> <p>c. Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern <i>geschützt und gefördert</i> werden;</p> <p>f. Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter <i>sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden</i> können;</p> <p>g. Kinder und Jugendliche <i>in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert</i> und <i>in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt</i> werden.</p>

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)	
Art. 133 Rechte und Pflichten geschiedener Eltern	<p>¹ Das <i>Gericht teilt die elterliche Sorge</i> einem Elternteil <i>zu und regelt</i> nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses <i>den Anspruch auf persönlichen Verkehr und den Unterhaltsbeitrag</i> des andern Elternteils. Der Unterhaltsbeitrag kann über die Mündigkeit hinaus festgelegt werden.</p> <p>² Für die Zuteilung der elterlichen Sorge und die Regelung des persönlichen Verkehrs <i>sind alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände massgebend</i>; auf einen gemeinsamen Antrag der Eltern und, soweit tunlich, auf die Meinung des Kindes ist Rücksicht zu nehmen.</p> <p>³ Haben die Eltern sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt, so <i>belässt das Gericht auf gemeinsamen Antrag beider Eltern die elterliche Sorge</i>, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.</p>
Art. 134 Veränderung der Verhältnisse – Neuregelung der elterlichen Sorge	<p>¹ Auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder der Vormundschaftsbehörde ist die <i>Zuteilung der elterlichen Sorge neu zu regeln, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist</i>.</p> <p>² Die Voraussetzungen für eine Änderung des Unterhaltsbeitrages oder des Anspruchs auf persönlichen Verkehr richten sich nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses.</p> <p>³ Sind sich die <i>Eltern einig</i> oder ist <i>ein Elternteil verstorben</i>, so ist die Vormundschaftsbehörde für die Neuregelung der elterlichen Sorge und die Genehmigung eines Unterhaltsvertrages zuständig. In den <i>übrigen Fällen</i> entscheidet das für die Abänderung des Scheidungsurteils zuständige Gericht.</p> <p>⁴ Hat das Gericht über die <i>Änderung der elterlichen Sorge oder des Unterhaltsbeitrages</i> für das unmündige Kind zu befinden, so regelt es nötigenfalls auch den persönlichen Verkehr neu; in den <i>andern Fällen</i> entscheidet die Vormundschaftsbehörde über die Änderung des persönlichen Verkehrs.</p>

Rechtlicher Rahmen

<p>Art. 144 Kindesanhörung im Rahmen des Scheidungsverfahrens</p>	<p>¹ Sind Anordnungen über Kinder zu treffen, so hört das Gericht die Eltern persönlich an.</p> <p>² Die <i>Kinder werden</i> in geeigneter Weise durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson <i>persönlich angehört</i>, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.</p>
<p>Art. 145 Abklärung der Verhältnisse im Scheidungsverfahren</p>	<p>¹ Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.</p> <p>² Nötigenfalls zieht es Sachverständige bei und erkundigt sich bei der Vormundschaftsbehörde oder einer <i>in der Jugendhilfe tätigen Stelle</i>.</p>
<p>Art. 146 Voraussetzungen der Kindesvertretung im Scheidungsverfahren</p>	<p>¹ Das Gericht ordnet <i>aus wichtigen Gründen</i> die <i>Vertretung des Kindes im Prozess durch einen Beistand</i> an.</p> <p>² Es prüft die Anordnung der <i>Beistandschaft</i> insbesondere dann, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eltern bezüglich der Zuteilung der elterlichen Sorge oder wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen; 2. die Vormundschaftsbehörde es beantragt; 3. die Anhörung der Eltern oder des Kindes oder andere Gründe erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der gemeinsamen Anträge der Eltern über die Zuteilung der elterlichen Sorge oder den persönlichen Verkehr erwecken oder Anlass geben, den Erlass von Kinderschutzmassnahmen zu erwägen. <p>³ <i>Auf Antrag des urteilsfähigen Kindes</i> ist die Beistandschaft anzuordnen.</p>
<p>Art. 147 Bestellung und Aufgaben der Kindesvertretung im Scheidungsverfahren</p>	<p>¹ Die Vormundschaftsbehörde bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.</p> <p>² Der <i>Beistand</i> des Kindes kann <i>Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen</i>, soweit es um die Zuteilung der elterlichen Sorge, um grundlegende Fragen des persönlichen Verkehrs oder um Kinderschutzmassnahmen geht.</p> <p>³ <i>Dem Kind dürfen keine Gerichts- oder Parteikosten auferlegt werden</i>.</p>
<p>Art. 272 Beistand und Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern</p>	<p><i>Eltern und Kinder sind einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung schuldig</i>, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert.</p>
<p>Art. 273 Grundsatz des persönlichen Verkehrs</p>	<p>¹ Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das unmündige Kind haben <i>gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr</i>.</p> <p>² Die Vormundschaftsbehörde kann Eltern, Pflegeeltern oder das Kind <i>ermahnen</i> und ihnen <i>Weisungen erteilen</i>, wenn sich die <i>Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt</i> oder wenn eine Ermahnung oder eine Weisung aus anderen Gründen geboten ist.</p> <p>³ Der Vater oder die Mutter können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird.</p>
<p>Art. 274 Schranken des persönlichen Verkehrs</p>	<p>¹ Der Vater und die Mutter haben <i>alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt</i> oder <i>die Aufgabe der erziehenden Person erschwert</i>.</p> <p>² Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, <i>so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden</i>.</p>
<p>Art. 274a Persönlicher Verkehr mit Dritten</p>	<p>¹ Liegen <i>ausserordentliche Umstände</i> vor, so kann der <i>Anspruch auf persönlichen Verkehr auch andern Personen</i>, insbesondere Verwandten, <i>eingräumt</i> werden, sofern dies dem <i>Wohle des Kindes dient</i>.</p> <p>² Die für die Eltern aufgestellten Schranken des Besuchsrechtes gelten sinngemäss.</p>
<p>Art. 275 Zuständigkeit für den persönlichen Verkehr</p>	<p>¹ Für Anordnungen über den persönlichen Verkehr ist die <i>Vormundschaftsbehörde</i> am Wohnsitz des Kindes zuständig und, sofern sie Kinderschutzmassnahmen getroffen hat oder trifft, diejenige an seinem Aufenthaltsort.</p> <p>² Teilt das <i>Gericht</i> nach den Bestimmungen über die Ehescheidung und den Schutz der ehelichen Gemeinschaft die elterliche Sorge oder die Obhut zu, oder hat es über die Änderung dieser Zuteilung oder des Unterhaltsbeitrages zu befinden, so</p>

Rechtlicher Rahmen

	<p>regelt es auch den persönlichen Verkehr.</p> <p>³ <i>Bestehen noch keine Anordnungen über den Anspruch von Vater und Mutter, so kann der persönliche Verkehr nicht gegen den Willen der Person ausgeübt werden, welcher die elterliche Sorge oder Obhut zusteht.</i></p>
<p>Art. 275a Information und Auskunft</p>	<p>¹ <i>Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden.</i></p> <p>² <i>Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.</i></p> <p>³ <i>Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs und die Zuständigkeit gelten sinngemäss.</i></p>
<p>Art 276 Gegenstand und Umfang der Unterhaltspflicht der Eltern</p>	<p>¹ <i>Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.</i></p> <p>² <i>Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.</i></p> <p>³ <i>Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.</i></p>
<p>Art. 277 Umfang der Unterhaltspflicht der Eltern</p>	<p>¹ <i>Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Mündigkeit des Kindes.</i></p> <p>² <i>Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlichweise abgeschlossen werden kann.</i></p>
<p>Art. 301 Inhalt der elterlichen Sorge</p>	<p>¹ <i>Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.</i></p> <p>² <i>Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.</i></p> <p>³ <i>Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.</i></p>
<p>Art 302 Erziehung</p>	<p>¹ <i>Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.</i></p> <p>² <i>Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.</i></p> <p>³ <i>Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.</i></p>
<p>Art. 303 Religiöse Erziehung</p>	<p>¹ <i>Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern.</i></p> <p>² <i>Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.</i></p> <p>³ <i>Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis.</i></p>
<p>Art. 307 Kindesschutzmassnahmen</p>	<p>¹ <i>Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.</i></p> <p>² <i>Die Vormundschaftsbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.</i></p> <p>³ <i>Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.</i></p>
<p>Art. 308</p>	<p>¹ <i>Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Vormundschaftsbehörde dem Kind</i></p>

Rechtlicher Rahmen

<p>Beistandschaft</p>	<p>einen <i>Beistand</i>, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.</p> <p>² Sie kann dem <i>Beistand</i> besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die <i>Überwachung des persönlichen Verkehrs</i>.</p> <p>³ Die <i>elterliche Sorge</i> kann entsprechend beschränkt werden.</p>
<p>Art. 310 Aufhebung der elterlichen Obhut</p>	<p>¹ <i>Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Vormundschaftsbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.</i></p> <p>² Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das <i>Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden</i> ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.</p> <p>³ Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.</p>
<p>Art. 311 Entziehung der elterlichen Sorge</p>	<p>¹ <i>Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die elterliche Sorge:</i></p> <p>1. Wenn die <i>Eltern</i> wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen <i>ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben</i>;</p> <p>2. wenn die <i>Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert</i> oder <i>ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt</i> haben.</p> <p>² Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.</p>
<p>Art. 313 Kindesschutz – Änderung der Verhältnisse</p>	<p>¹ <i>Verändern sich die Verhältnisse, so sind die Massnahmen zum Schutz des Kindes der neuen Lage anzupassen.</i></p> <p>² <i>Die elterliche Sorge darf in keinem Fall vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Entziehung wiederhergestellt werden.</i></p>
<p>Art. 314 Kindesschutzverfahren</p>	<p>Das Verfahren wird durch das kantonale Recht geordnet unter Vorbehalt folgender Vorschriften:</p> <p>1. Vor dem Erlass von Kindesschutzmassnahmen <i>ist das Kind in geeigneter Weise</i> durch die vormundschaftliche Behörde oder durch eine beauftragte Drittperson <i>persönlich anzuhören</i>, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.</p> <p>2. Hat eine Beschwerde gegen eine Kindesschutzmassnahme aufschiebende Wirkung, so kann ihr diese von der anordnenden oder von der Beschwerdeinstanz entzogen werden.</p>
<p>Art. 315 Zuständigkeit – Im allgemeinen</p>	<p>¹ Die Kindesschutzmassnahmen werden von den <i>vormundschaftlichen Behörden am Wohnsitz des Kindes</i> angeordnet.</p> <p>² Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, so sind auch die <i>Behörden am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält</i>.</p> <p>³ Trifft die Behörde am Aufenthaltsort eine Kindesschutzmassnahme, so <i>benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde</i>.</p>
<p>Art. 315a Zuständigkeit in eherechtlichen Verfahren – Zuständigkeit des Gerichts</p>	<p>¹ Hat das <i>Gericht</i> nach den Bestimmungen über die Ehescheidung oder den Schutz der ehelichen Gemeinschaft die Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu gestalten, so trifft es auch die nötigen Kindesschutzmassnahmen und betraut die vormundschaftlichen Behörden mit dem Vollzug.</p> <p>² Bestehende Kindesschutzmassnahmen können auch vom <i>Gericht</i> den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>³ Die <i>vormundschaftlichen Behörden</i> bleiben jedoch befugt:</p> <p>1. ein vor dem gerichtlichen Verfahren eingeleitetes Kindesschutzverfahren weiterzuführen;</p> <p>2. die zum Schutz des Kindes sofort notwendigen Massnahmen anzuordnen,</p>

Rechtlicher Rahmen

	wenn sie das Gericht voraussichtlich nicht rechtzeitig treffen kann.
Art. 315b Zuständigkeit in eherechtlichen Verfahren - Abänderung gerichtlicher Anordnungen	<p>¹ Zur Abänderung gerichtlicher Anordnungen über die Kindeszurechnung und den Kinderschutz ist das <i>Gericht</i> zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während des Scheidungsverfahrens; 2. im Verfahren zur Abänderung des Scheidungsurteils gemäss den Vorschriften über die Ehescheidung; 3. im Verfahren zur Änderung von Eheschutzmassnahmen; die Vorschriften über die Ehescheidung sind sinngemäss anwendbar. <p>² In den übrigen Fällen sind die <i>vormundschaftlichen Behörden</i> zuständig.</p>

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (EGZGB/FR)

Art. 51 (betreffend Art. 144 ZGB)	<p>¹ <i>Der Bezirksgerichtspräsident hört das Kind an. Er kann die Anhörung einer fähigen Drittperson übertragen. Das Kind wird über sein Recht, die Aussage zu verweigern, informiert.</i></p> <p>² In der Regel findet die Anhörung des Kindes ausserhalb des Gerichtssaales statt. <i>Die Person, die das Kind anhört, fertigt hierüber einen Bericht an. Sie entscheidet, ob die Eltern oder der Beistand des Kindes der Anhörung beiwohnen dürfen. Sie teilt den Eltern oder dem Beistand, die der Anhörung nicht beigewohnt haben, die Ergebnisse der Anhörung mündlich oder schriftlich mit.</i></p> <p>³ Das Kind, das unter Missachtung von Artikel 144 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches nicht angehört worden ist, kann beim Kantonsgericht Berufung einlegen.</p>
Art. 52 (betreffend Art. 146 f. ZGB)	<p>¹ Der <i>Richter</i>, der gemäss Artikel 39 dieses Gesetzes für die Aussprechung der Scheidung zuständig ist, <i>entscheidet, ob das Kind im Prozess durch einen Beistand vertreten sein muss.</i> Er teilt seinen Entscheid den Parteien, dem urteilsfähigen Kind sowie gegebenenfalls dem Friedensgericht mit.</p> <p>² Das Kind, für das unter Missachtung von Artikel 146 des Zivilgesetzbuches kein Beistand bestellt worden ist, kann beim Kantonsgericht Berufung einlegen.</p> <p>³ Die durch die Vertretung des Kindes entstandenen Kosten gelten als Auslagen, über welche zusammen mit den Gerichtskosten befunden wird.</p>
Art. 83 (betreffend Art. 307 ZGB)	Die Behörden, die Polizeibeamten, die Fürsorgebeamten und die Mitglieder des Lehrkörpers haben die <i>Pflicht</i> , und jedermann hat das Recht, <i>das Friedensgericht auf Kinder aufmerksam zu machen, deren Wohl gefährdet erscheint.</i>
Art. 84 (betreffend Art. 313 ZGB)	<p>¹ Das <i>Friedensgericht</i> ist dafür zuständig, die <i>Massnahmen zum Schutz des Kindes einer neuen Lage anzupassen.</i></p> <p>² Jedoch ist für die <i>Wiederherstellung der elterlichen Gewalt</i>, wenn diese durch eine vormundschaftliche Aufsichtsbehörde entzogen wurde, die <i>Vormundschaftskammer</i> des Bezirksgerichtes zuständig.</p>
Art. 85 (betreffend Art. 314 ZGB)	<p>¹ <i>Bevor das Friedensgericht eine Kinderschutzmassnahme anordnet, führt es eine Untersuchung durch.</i></p> <p>² Es kann zu diesem Zweck die <i>Mitwirkung namentlich des Jugendamtes anfordern.</i></p> <p>³ Liegt <i>Gefahr im Verzug</i>, so kann der <i>Friedensrichter</i> mit vorläufiger Wirkung eine Kinderschutzmassnahme anordnen, einschliesslich der Aufhebung der elterlichen Obhut.</p> <p>⁴ Die vorläufigen Massnahmen fallen dahin, sofern nicht das Friedensgericht sie innert dreissig Tagen nach ihrer Anordnung durch eine Massnahme ersetzt, die in der Form eines Beschlusses zu treffen ist, gegen den gemäss dem Gesetz über die Organisation des Vormundschaftswesens Beschwerde geführt werden kann.</p> <p>⁵ Wenn nötig, veranlasst das Friedensgericht die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde zur Entziehung der elterlichen Gewalt. Die Aufsichtsbehörde entscheidet</p>

Rechtlicher Rahmen

	nach Durchführung einer Untersuchung und Anhörung der Eltern.
--	---

Jugendgesetz (JuG)	
Art. 7 Verantwortung der Eltern	<p>¹ Verantwortlich für die <i>Pflege</i>, die <i>Erziehung</i>, den <i>Unterhalt</i> und den <i>Schutz des Kindes</i> sind in erster Linie Vater und Mutter.</p> <p>² Diese sind gehalten, die <i>Entwicklung des Kindes sicherzustellen</i> und <i>hierfür in geeigneter Weise</i> mit den öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen, insbesondere mit der Schule, <i>zusammenzuarbeiten</i>.</p>
Art. 20 Grundsätze des Schutzes	<p>¹ Ist die Gesundheit, die körperliche, psychische, moralische oder soziale Entwicklung einzelner Kinder oder Jugendlicher bedroht, <i>so müssen die nötigen Schutzmassnahmen unverzüglich ergriffen werden, wenn möglich in Zusammenarbeit mit den Eltern</i>.</p> <p>² Diese Massnahmen, die <i>so frühzeitig wie möglich angewendet werden müssen</i>, zielen darauf hin, der Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen vorzubeugen, die Gefahren zu mindern oder auszuschalten.</p>
Art. 30 Finanzierung der Schutzmassnahmen	<p>¹ Die Vorschriften über die <i>Unterhaltungspflicht von Vater und Mutter</i> bleiben <i>vorbehalten</i>.</p> <p>² Wenn der Unterhalt von Kindern oder Jugendlichen nach den Grundsätzen der <i>Sozialhilfe</i> vom Gemeinwesen übernommen werden muss, <i>geht die Unterhaltsforderung gegenüber Vater und Mutter an das Gemeinwesen über</i>.</p>

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)	
Art 219 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	<p>¹ Wer seine <i>Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer unmündigen Person verletzt oder vernachlässigt</i> und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>² Handelt der Täter <i>fahrlässig</i>, so kann statt auf Freiheitsstrafe oder Geldstrafe auf Busse erkannt werden.</p>
Art. 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	<p>Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten <i>unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet</i>, wird mit Busse bestraft.</p>

Rechtlicher Rahmen

KOMMENTAR

Nach Analyse des Gesetzestextes, der juristischen Kommentare und der psycho-sozialen Überlegungen betreffend das Recht auf persönliche Beziehungen können folgende Feststellungen hervorgehoben werden:

- Es besteht ein „**Pflichtrecht**“ des Kindes und des Elternteils, welcher die elterliche Sorge nicht ausübt. Der persönliche Verkehr ist ein Recht des Kindes und des besuchsberechtigten Elternteils. Aus dem Grundsatz von Artikel 272 ZGB, wonach Eltern und Kinder einander Beistand, Rücksicht und Achtung schulden, lässt sich eine Verpflichtung der Eltern zur Ausübung dieses Rechts ableiten. Als Reflex dieses Pflichtrechts der Eltern ergibt sich ein Anspruch des Kindes auf persönlichen Verkehr mit seinen Eltern. Die zwangsweise Durchsetzung dieses Rechts gegen den Willen der Eltern ist allerdings in der Praxis nicht möglich und mit dem Sinn des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kind letztlich auch kaum vereinbar.
- Der persönliche Verkehr hängt von den Umständen ab.
- Das Besuchsrecht hat den Zweck, dem Kind die Beziehung zu beiden Elternteilen zu ermöglichen, und dient damit der Identitätsfindung des Kindes. Im Vordergrund steht dabei nicht, dem besuchsberechtigten Elternteil zu ermöglichen, die Erziehung des Kindes durch den Sorgerechtsinhaber zu überprüfen und allenfalls einzugreifen.
- Die Vormundschaftsbehörde bzw. der Scheidungsrichter schreitet in zwei Fällen ein:
 - Auf Anfrage des Vaters und/oder der Mutter, um das Besuchsrecht zu regeln.
 - Wenn sich die Ausübung oder die Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt. In diesem Fall kann die Vormundschaftsbehörde die Eltern ermahnen und sie an ihre Pflichten erinnern.
 - **Bemerkung des Jugendamtes:** Bei einer Intervention des Jugendamtes aufgrund einer Beistandschaft wird die Familie automatisch „sanktioniert“, denn ihre Entscheidungsfreiheit wird durch den Entscheid des Richters und das Mandat zur Überwachung des persönlichen Verkehrs eingeschränkt. Ordnet die Behörde eine Kinderschutzmassnahme an, so geht sie davon aus, dass ohne eine solche Massnahme die physische und/oder psychische Entwicklung des Kindes gestört ist. Dabei obliegt es dem Beistand bzw. der Beiständin, das Kindeswohl im Rahmen seiner Mission zu schützen.

EINIGE REGELN BEZÜGLICH DER EINSCHRÄNKUNG VON GRUNDRECHTEN

Jeglicher Eingriff, auch wenn Gefahr im Verzug liegt, findet ihre Grundlage in folgenden Prinzipien. Zur Begründung seines Eingriffs muss der Staat zuerst beweisen, dass die Gefährdung „offensichtlich“ und „gross“ ist, damit er darauf basierend eine Massnahme gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit anordnen kann (Massnahmen, welche im Verhältnis zur Gefährdung verhältnismässig, geeignet und erforderlich sind). Ziel dieser Massnahme ist es, „jegliche Schädigung für das körperliche, intellektuelle sowie moralische Wohlbefinden des Kindes zu beseitigen“, und zwar unabhängig von der Ursache der Gefährdung.

Nebst dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss der Eingriff 3 weitere Kriterien erfüllen, mangels welcher nicht darauf eingetreten werden kann. Somit muss der Eingriff:

1. eine Gefährdung beseitigen
2. oder sie verringern
3. oder zumindest eine Verschlimmerung verhindern.

Nebst dem Prinzip der Verhältnismässigkeit sind noch weitere Grundsätze wichtig, namentlich die **Unschuldsvermutung**, das **Recht, angehört zu werden** und das Prinzip des **guten Glaubens**.

Einige Bestimmungen des **Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (EGZGB/FR)** sind bei der Anwendung des Besuchsrechts für Gefährdungsmeldungen und bei dringenden Interventionen nützlich.

Jugendamt - Freiburg: Recht auf persönlichen Verkehr und seine Handhabung

Im ersten Jahr:

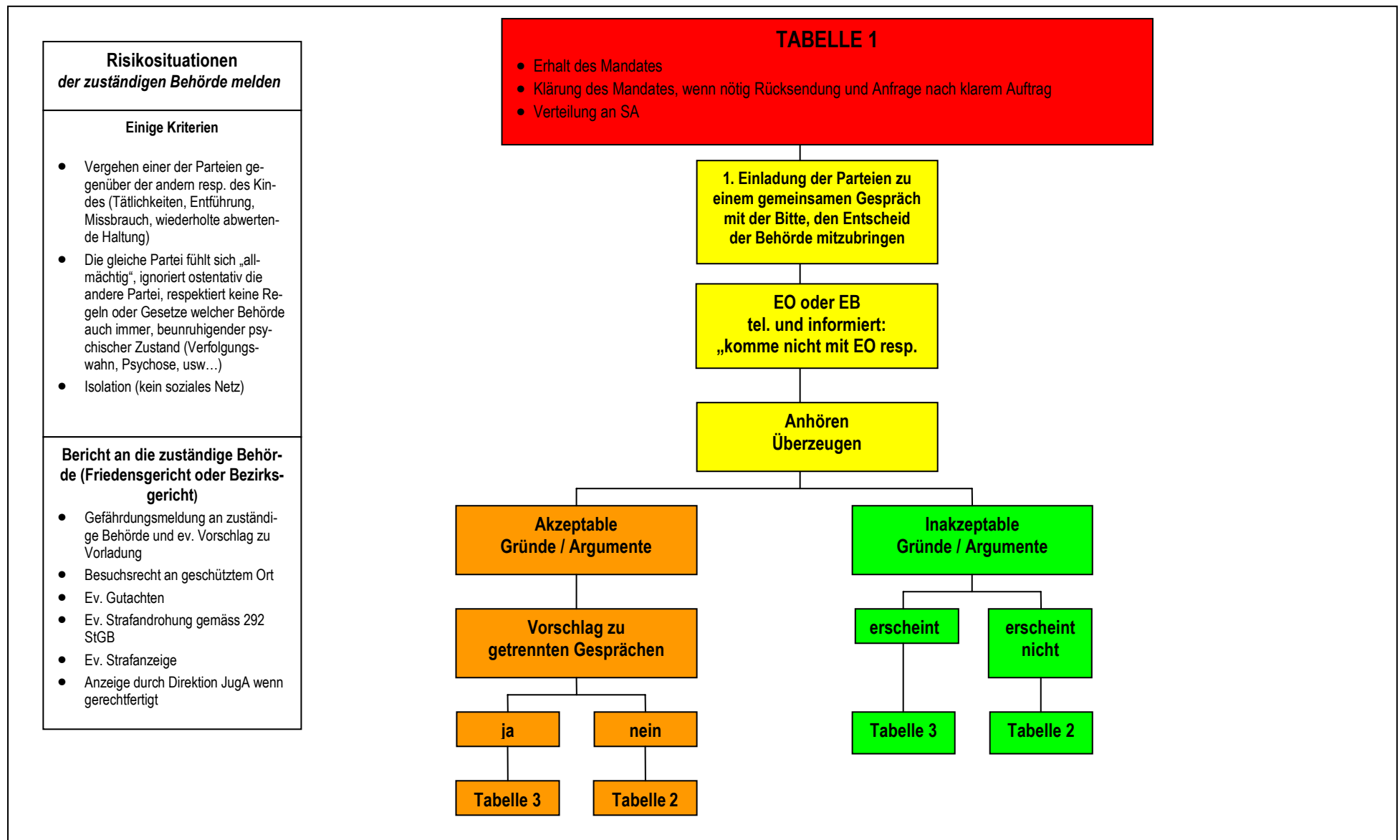
Aufgabe	Anwesend	Ort	Inhalt	Agenda	Administrative Arbeiten
Gespräch 1	Elternteil mit Obhut (EO) Elternteil mit Besuchsrecht (EB)	Jugendamt (JugA)	Erklärung des Mandats, der Richtlinien..., ev. des Besuchsrechtsplans (Versand)	Jahr 1	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Erklärung der in den Gesprächen getroffenen Entscheide Einholen von Informationen (Schule, andere Dienststellen) Dringende Zwischenberichte, Vorschläge für dringende Massnahmen und/oder neue Massnahmen Jahresbericht Vorschlag zur Aufhebung des Mandats
Gespräch 2 (ev. zusätzlich)	EO EB	JugA	<ul style="list-style-type: none"> Fortsetzung des Gesprächs 1 Ev. Aufstellung des Plans 	Jahr 1	
Gespräch 3	EO Kind	Wohnort EO	<ul style="list-style-type: none"> Austausch mit dem Elternteil über die Entwicklung des Besuchsrechts und die persönliche Situation Austausch mit dem Kind allein über das Besuchsrecht und seine Situation im allgemeinen und Erklärung des Ablaufs des Besuchsrechts 	Jahr 1	
Gespräch 4	EB (Kind)	Wohnort EB	<ul style="list-style-type: none"> Austausch mit dem Elternteil wenn möglich mit dem Kind (Ferien), über den Ablauf des Besuchsrechts 	Jahr 1	
Gespräch 5	EO EB	JugA	<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle, Anpassung und Fixierung von neuen Zielen des Besuchsrechts 	Jahr 1	

Jugendamt - Freiburg: Recht auf persönlichen Verkehr und seine Handhabung

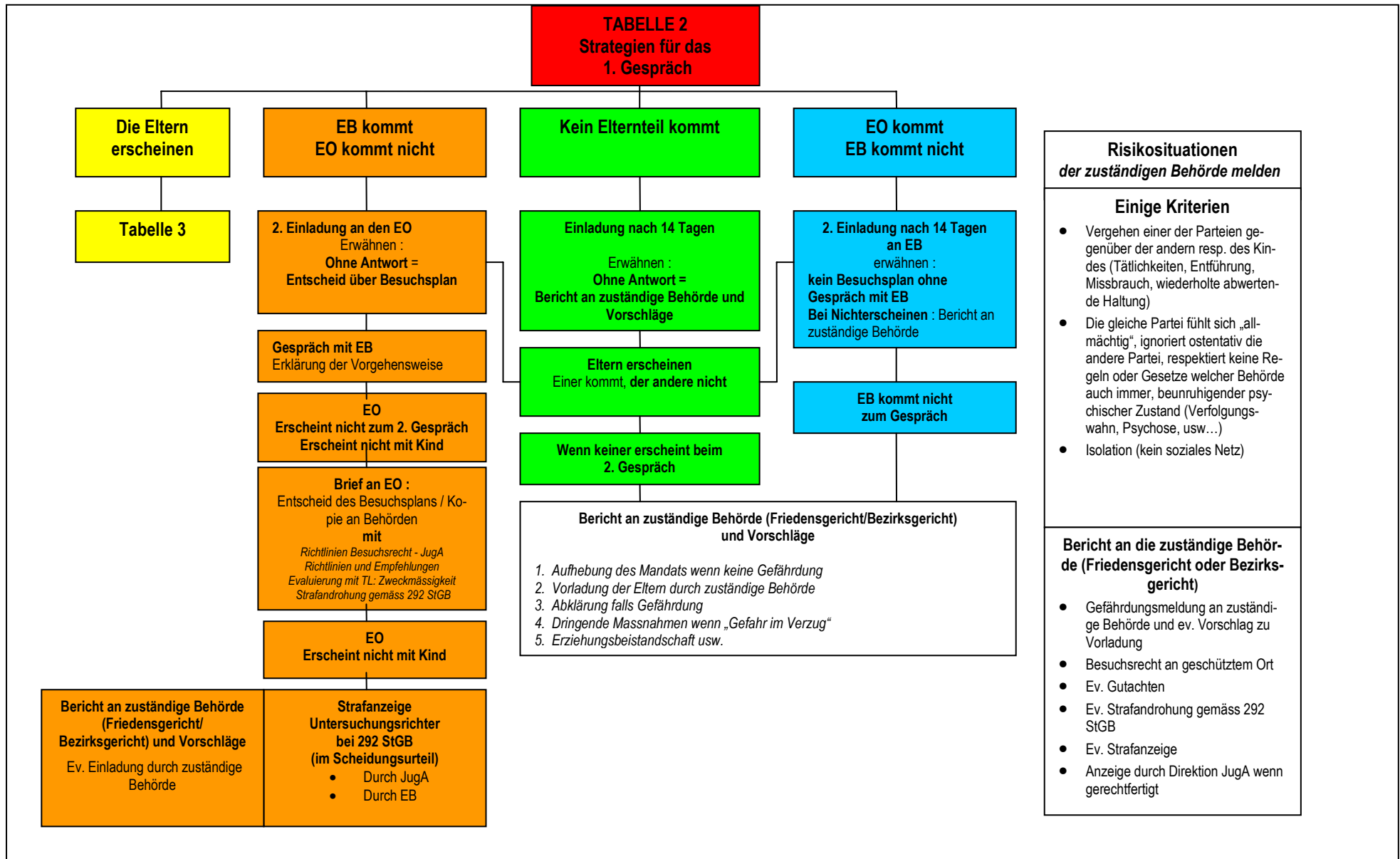
Im zweiten und in den darauffolgenden Jahren:

Aufgabe	Anwesend	Ort	Inhalt	Agenda	Administrative Arbeiten
Gespräch 6	EO EB (Kind)	JugA	<ul style="list-style-type: none"> Austausch über die Entwicklung des Besuchsrechtes mit den Eltern, ev. mit dem Kind Stärkung des Vertrauens 	Jahr 2: Beginn	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Erklärung der in den Gesprächen getroffenen Entscheide Einholen von Informationen (Schulen, andere Dienststellen) Dringende Zwischenberichte, Vorschläge für dringende Massnahmen und/oder neue Massnahmen Jahresbericht Vorschlag zur Aufhebung des Mandats Vorschlag eines Probejahrs
Gespräch 7	EO EB	JugA	<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle Ende der Betreuung oder Entscheid für ein „Probejahr“, Festlegung der Ziele und des nächsten Gesprächs 	Jahr 2: Ende	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Erklärung der in den Gesprächen getroffenen Entscheide Einholen von Informationen (Schule, andere Dienststellen) Dringende Zwischenberichte, Vorschläge für dringende Massnahmen und/oder neue Massnahmen Jahresbericht Vorschlag zur Aufhebung des Mandats Vorschlag möglicher, anderer Massnahmen oder eines zusätzlichen Probejahrs
Schlussbericht				Aufhebung des Mandates oder „Probejahr“	
Gespräch 8	EB EO (Kind)	JugA/ beide Eltern Wohnort EO oder EB mit Kind	<ul style="list-style-type: none"> Gespräch mit beiden Eltern und/oder Kind im Büro, ev. zuhause, je nach Einschätzung der Situation Stärkung des gegenseitigen Vertrauens der Eltern 	Jahr 3 • „Probejahr“	
Probejahr				Aufhebung des Mandates oder Vorschlag einer anderen Massnahme	

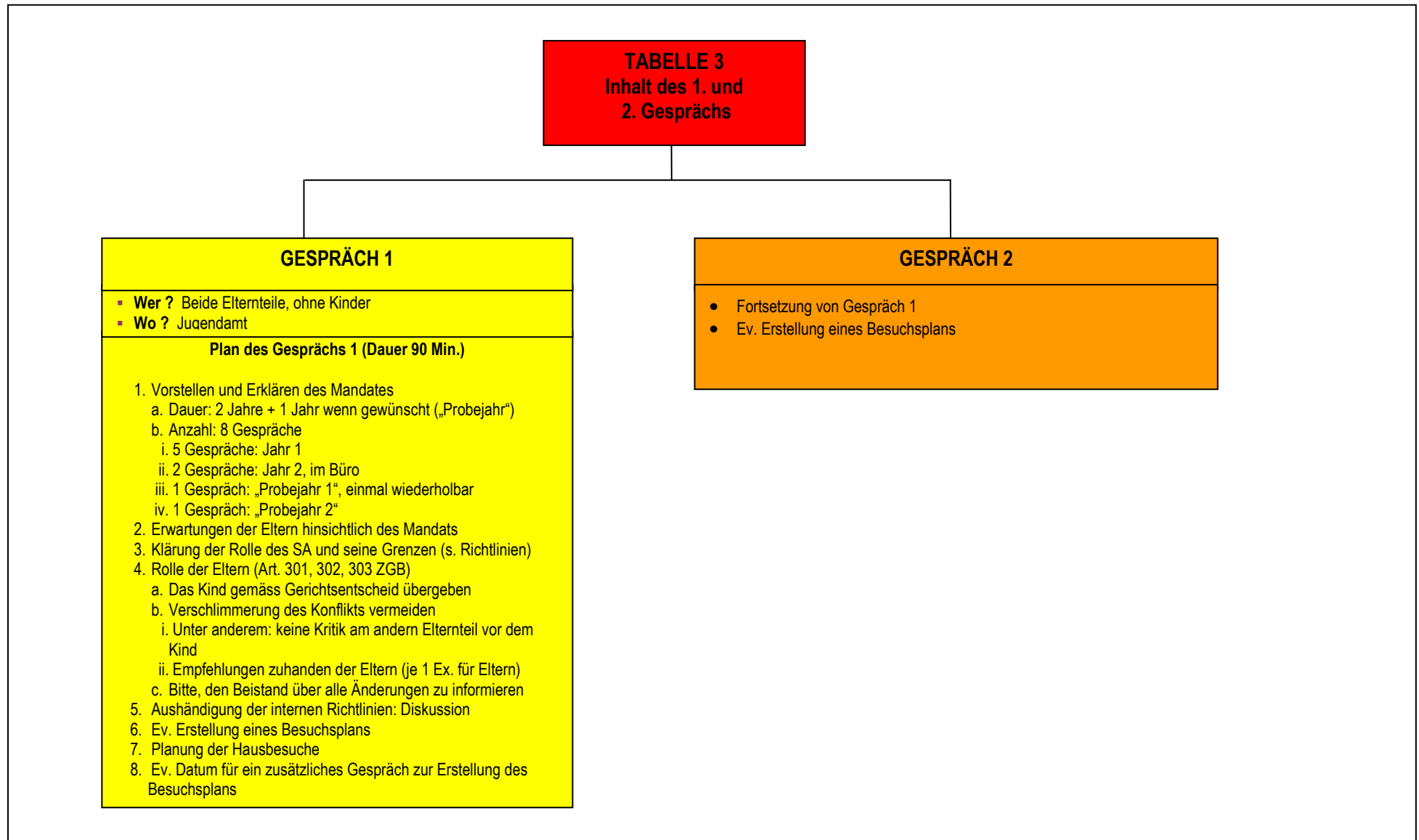
Jugendamt - Freiburg: Recht auf persönlichen Verkehr und seine Handhabung



Jugendamt - Freiburg: Recht auf persönlichen Verkehr und seine Handhabung



Jugendamt - Freiburg: Recht auf persönlichen Verkehr und seine Handhabung



Richtlinien Jugendamt

Bei fehlenden behördlichen Weisungen Ohne Einigung zwischen den Eltern und ohne schriftliche Regelungen der Partner	
Im Interesse des Kindes wendet das Jugendamt folgende Regeln für das Besuchsrecht an	
Thema	Regeln
Stillen	<ul style="list-style-type: none"> • EB besucht das Kind mit Rücksicht auf die Stillzeiten • siehe die Empfehlungen betr. das Baby
Feiertage und Besuchsrecht (BR)	<ul style="list-style-type: none"> • Tagsüber • Von 10.00 bis 18.00 Uhr • Gemäss Schulkalender: ⇒ http://appl.fr.ch/dip/calendrier_scolaire/page_titre_calendrier.htm • Abwechselnd
Freizeitaktivitäten und deren Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Die vom EB vorgeschlagenen Freizeitaktivitäten gehen zu seinen Lasten
Nachholen des BR	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Krankheit des Kindes oder des EB oder Ferienabwesenheit wird das BR nicht kompensiert
Dauer des BR während des Wochenendes	<ul style="list-style-type: none"> • Freitag 18.00 bis Sonntag 18.00 Uhr
BR und Aktivitäten des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ausübung einer Aktivität ist ein Recht des Kindes • Der EB ist verantwortlich dafür, dass das Kind seine Aktivitäten auch während des Besuchsrechts durchführen kann • Wenn das Kind zu viele Aktivitäten hat, die bereits vor Beginn der Scheidungsprozedur begonnen wurden, mit dem Ziel, dem EB zu schaden, oder wenn der EB die Ausübung dieser Aktivitäten nicht ermöglichen will oder kann, weil er zu weit weg wohnt, wendet sich der Beistand an die zuständige Behörde
Kleidung	<ul style="list-style-type: none"> • Der EO bereitet das Gepäck des Kindes mit seinen persönlichen Sachen vor • Der EB gibt diese persönlichen Sachen auch wieder zurück • Der EB hat einige Reservekleider und ein Toilettennecessaire für den Bedarfsfall • Auf keinen Fall darf das Kind ohne triftigen Grund gezwungen werden, sich bei der Ankunft beim andern Elternteil umzuziehen. Dies gilt als Misshandlung!
Streitigkeiten zwischen den Eltern und Rechte des Beistandes	<ul style="list-style-type: none"> • Als Streitfall gilt, wenn die Elternteile keine Einigung finden • Der Beistand entscheidet im Interesse des Kindes (Kompromiss, Lösung vorschlagen)
Krankheit	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn das BR wegen Krankheit ausfällt, muss, ohne anderweitige Abmachung zwischen den Elternteilen, ein Arztzeugnis vorgelegt werden
Identitätspapiere inkl. Pass	<ul style="list-style-type: none"> • Bei jedem Besuchsrecht werden die ID oder der Pass dem EB übergeben und am Ende des Besuches oder der Ferien zurückgegeben • Das Kind hat das Recht zu reisen
Planung des BR	<ul style="list-style-type: none"> • Ein offizielles Planungsmodell für das Besuchsrecht wurde vom JugA erarbeitet (Modell DG). Seine Anwendung ist obligatorisch. Es wird vom Sekretariat aktualisiert
Anwesenheit des Sozialarbeiters/der Sozialarbeiterin	<ul style="list-style-type: none"> • Der SA ist bei der Übergabe des Kindes und der Durchführung des BR nicht dabei • Bei wiederholten Problemen schlägt der SA die Ausübung des BR im Rahmen der BBTF vor

Richtlinien Jugendamt

Bei fehlenden behördlichen Weisungen Ohne Einigung zwischen den Eltern und ohne schriftliche Regelungen der Partner	
Im Interesse des Kindes wendet das Jugendamt folgende Regeln für das Besuchsrecht an	
Thema	Regeln
Begleitete Besuchstage Freiburg (BBTF)	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheid einer Behörde • Gemäss Reglement BBTF
Verantwortlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kind auf BR steht unter der Verantwortung des EB • Die restliche Zeit ist der EO verantwortlich • Bei den Treffen tauschen die Eltern wichtige Informationen aus, wie Gesundheitszustand, Medikamente, Schulnoten usw. • Ein vertrauensvolles Klima zwischen den Eltern begünstigt die Entwicklung des Kindes
Telefonkontakte des Kindes mit dem abwesenden Elternteil	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kind sollte den abwesenden Elternteil seinem Alter, der Dauer des BR und seinen Bedürfnissen entsprechend anrufen können • Im Streitfall entscheidet der Beistand
Telefonkontakte allgemein und in dringenden Fällen zwischen den Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Im Interesse des Kindes sollten sich die Eltern in dringenden Fällen gegenseitig direkt oder indirekt kontaktieren können • Der EB ist nicht verpflichtet, den EO über den Aufenthaltsort des Kindes während den Ferien oder des BR zu informieren.
Drittpersonen (Beziehungen der Kinder mit Drittpersonen während des BR)	<ul style="list-style-type: none"> • Normalerweise wird das Kind vom EO betreut • Dieser kann sich durch Drittpersonen helfen lassen • Eine regelmässige Betreuung durch Drittpersonen während des BR ist nicht im Interesse des Kindes
Beförderung des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> • Der EB ist für den Transport des Kindes zuständig, es sei denn, es bestehe ein anderweitiger Entscheid des Gerichtes. Er übernimmt die Kosten. • Im Streitfall entscheidet der Beistand
Ferien und Feiertage (Richtlinien des JugA)	<ul style="list-style-type: none"> • Dauer gemäss Entscheid der Behörde • Hälfte der Ferien • Ferienbeginn : Freitag 18.00 Uhr, Ferienende Freitag 18.00 Uhr • Keine Kompensation der Besuchswochenenden während den Ferien • Kirchliche Feiertage und verlängerte Wochenenden: abwechselnd

Empfehlungen für den Elternteil mit Besuchsrecht

- Vermeiden Sie vor dem Kind jede negative Äusserung über den Elternteil, der die Obhut hat.
- Vermeiden Sie jede Frage, die vom andern Elternteil als „ausfragen“ über seine Situation interpretiert werden könnte
- Ihre Geschenke sollen in angemessenem Verhältnis zu den Geschenken des andern Elternteils stehen. Bei grossen Geschenken sprechen Sie sich mit dem andern Elternteil ab.
- Bei einer schwierigen Trennung können kleine Geschenke, die das Kind erst zuhause öffnen kann, nützlich sein.
- In schwierigen Zeiten könnte man die Besuche so organisieren, dass auch andere Personen dabei sind, die das Kind kennt, z.B. gleichaltrige Kinder (Vorschlag: ein gemeinsames Zvieri oder andere gemeinsame Aktivitäten).
- Bei Besuchen kümmern Sie sich wirklich um Ihr Kind, überlassen Sie es in dieser Zeit möglichst wenig Drittpersonen.
- Verwechseln Sie „Besuchsrecht“ nicht mit „Alimenten“. Drohen Sie nicht mit der Streichung der Alimente, falls Ihr Kind vorübergehend nicht so gerne zu Ihnen kommt.
- Bei Begegnungen mit dem andern Elternteil halten Sie sich strikte an die elementaren Höflichkeitsregeln, die Sie bei jedem andern Erwachsenen anwenden würden.

nach Cassidy und Seitz, 1992

Weiterbildungskurs des SGPP, Freiburg 7. - 9.3.2002, Dr. Lorenz Martignoni, Luzern

Empfehlungen für den Elternteil mit Obhut

- Erklären Sie Ihrem Kind klar, dass Sie mit seinem Besuch beim andern Elternteil einverstanden sind.
- Sehen Sie diese Besuche als etwas ganz Normales an. Machen Sie nicht zu viele Bemerkungen dazu.
- Unterlassen Sie es, Ihrem Kind gerade im Moment des Besuchsrechts gemeinsame Aktivitäten oder Spiele vorzuschlagen
- Vermeiden Sie, die abgemachten Besuchsdaten zu ändern.
- Vermeiden Sie vor dem Kind jede negative Äusserung über den Elternteil, der das Besuchsrecht hat.
- Fragen Sie Ihr Kind nach seiner Rückkehr nicht aus. Lassen Sie es erzählen, was es will.
- Nehmen Sie es nicht zu wichtig, wenn Ihr Kind nach dem Besuch aufgeregt oder unruhig ist. Das normalisiert sich im allgemeinen von selbst.
- Bei Begegnungen mit dem andern Elternteil halten Sie sich strikte an die elementaren Höflichkeitsregeln, die Sie bei jedem andern Erwachsenen anwenden würden.
- Übergeben Sie Ihrem Kind jedes Geschenk und jeden Brief, der vom andern Elternteil kommt, und ermutigen Sie es, dafür zu danken resp. darauf zu antworten.

nach Cassidy und Seitz, 1992

Weiterbildungskurs des SGPP, Freiburg 7. - 9.3.2002, Dr. Lorenz Martignoni, Luzern

Empfehlungen an die Eltern mit einem Kind unter 5 Jahren

Säugling (0 bis 6-8 Monate), ev. auch Babys unter 12 Monaten:

- Nicht mehr als 1 Woche beim EB
- Mindestens die gleiche Zeitspanne beim EO vor einer neuerlichen Trennung

Baby (6-8 bis 12-18 Monate) lernt gehen, und Kleinkind (12-18 bis 30-36 Monate, d.h. bis zum Beginn der Sozialisation)

- Bis 2 Wochen Besuchszeit
- Mindestens die gleiche Zeitspanne beim EO vor einer neuerlichen Trennung

Kleinkind (30-36 Monate bis 5 Jahre)

- Erträgt und mag einen Aufenthalt von 1 Monat ohne EO.

Kind 5 Jahre bis Pubertät

- Lösung je nach Entwicklung und „Konflikt“

Einige Punkte die zu beachten sind

- Es ist wichtig, dass die „Kinder“ Gefühle, Gewohnheiten und Familienrituale **spüren** können. Dies bedeutet:
 - In gleicher Tragtasche oder gleichem Bett schlafen
 - Mitgeben von Sachen, Kleidern, Schoppen, Spielsachen, Musik, Büchern, an die das Kind gewöhnt ist
- EB soll nicht zögern, sich von Drittpersonen (Freund, Freundin, Grosseltern) helfen und unterstützen zu lassen: grössere Gelassenheit dem Kind gegenüber
- Gegenwart von andern Kindern: angenehm für Kleinkinder bis 36 Monate. Verhindert aber nicht ein Gefühl von Verlassenheit
- Je älter das Kind ist, desto schwieriger wird die Trennung vom EO sein und desto mehr muss EB das Gefühl von Sicherheit vermitteln: Dem Kind klarmachen, dass es den EO bald wiedersieht. Die Möglichkeit zu telefonischen oder schriftlichen Kontakt erschliessen.

